

# Änderungen Rahmenvertrag

Version inkl. Änderung MSRL und GR Laufenburg

Artikel	Bisher Text	Neu Text
	Keine Rechtsgrundlagen aufgeführt	<p><u>Grundlagen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Art. 67a der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101)</li> <li>- §§ 13 Abs. 2, 16 Abs. 2, 17, 20 Abs. 2 des Aargauer Schulgesetzes vom 17. März 1981 (SAR 401.100)</li> <li>- Aargauer Verordnung über den Instrumentalunterricht vom 27. Juni 2001 (SAR 421.391)</li> <li>- Aargauer Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrperson, LDLP) vom 24. August 2004 (SAR 411.210)</li> <li>- Aargauer Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL) vom 13. Oktober 2004 (SAR 411.211)</li> <li>- Schulreglement MSRL</li> <li>- Statuten des Vereins MSRL</li> </ul> <p>Die in diesem Vertrag verwendeten Bezeichnungen beziehen sich immer auf beide Geschlechter.</p>

## 1. Grundsatz

§ 1	<p><u>Zweck</u></p> <p><sup>2</sup> Die Vertragsgemeinde überträgt damit die Organisation und Durchführung des Instrumentalunterrichts für die Schülerinnen und Schüler der Volksschule sowie von weiteren Interessierten ihrer Gemeinde an die MSRL.</p>	<p><sup>2</sup> Die Vertragsgemeinde überträgt damit die Organisation und Durchführung des Instrumentalunterrichts für die Schüler der Volksschule ihrer Gemeinde an die MSRL.</p>
-----	---	--

## 2. Auftrag an die MSRL

§ 2	<p><u>Auftrag</u></p> <p><sup>1</sup> Die MSRL wird beauftragt, die musikalische Ausbildung insbesondere von Schülerinnen und Schülern der Volksschule in der Vertragsgemeinde zu fördern.</p>	<p><sup>1</sup> Die MSRL wird beauftragt, die musikalische Ausbildung <u>und Schülerkonzerte</u> von Schülern der Volksschule in der Vertragsgemeinde zu fördern.</p>
-----	--	---

Artikel	Bisher Text	Neu Text
§ 3	<p><u>Angebot</u></p> <p><sup>1</sup> Die MSRL organisiert zu diesem Zweck  a) den Instrumentalunterricht an der Primarschule und an der Oberstufe,  b) Zusatzangebote (Ensembles, Unterricht für Erwachsene) und ausserschulische Aktivitäten zur Förderung der Musik.</p> <p><sup>2</sup> Das Fächerangebot richtet sich nach den Bestimmungen des Kantons.</p> <p><sup>3</sup> Für die Durchführung des Angebots gelten folgende Mindestschülerzahlen:  a) 3 Anmeldungen pro Instrument  b) 6 Anmeldungen pro Ensemble an der Oberstufe</p>	<p><sup>1</sup> Die MSRL organisiert zu diesem Zweck den Instrumentalunterricht an der Primarschule und an der Oberstufe. Zusatzangebote (Ensembles, Unterricht für Jugendliche und Erwachsene) und ausserschulische Aktivitäten zur Förderung der Musik <b>müssen selbsttragend sein, können jedoch in denselben Zimmern durchgeführt werden.</b></p> <p><sup>2</sup> Das Fächerangebot richtet sich nach den Bestimmungen des Kantons.</p> <p><sup>3</sup> Für die Durchführung des Angebots gelten folgende Mindestschülerzahlen:  a) 3 Anmeldungen pro Instrument / <b>Instrumentenfamilie (z.B. Akkordeon/Schwyzerörgeli)</b>  b) 6 Anmeldungen pro Ensemble an der Oberstufe</p> <p><b>Beim Start des Angebots muss die entsprechende Anzahl Anmeldungen gem. lit. a) und b) vorliegen. Tritt ein Schüler/eine Schülerin während des laufenden Jahres aus, wird das Angebot trotzdem weitergeführt.</b></p>
§ 5	<p><u>Lehrpersonen</u></p> <p><sup>1</sup> Die Lehrpersonen für den Instrumentalunterricht verfügen für den Unterricht an der Oberstufe über eine Berufsausübungsbewilligung des Kantons bzw. über einen gleichwertigen Ausweis für den übrigen Unterricht.</p> <p><sup>2</sup> Die Anstellung erfolgt entsprechend dem Gesetz über die Anstellung der Lehrpersonen (GAL), dem Lohndekret Lehrpersonen (LDLP) und der Verordnung über die Anstellung von Lehrpersonen (VALL).</p>	<p><sup>1</sup> <b>Die Instrumentallehrpersonen verfügen über ein kantonal anerkanntes Diplom einer Musikhochschule bzw. des SMPV. Als Stellvertretungen können Personen beschäftigt werden, die diese Bedingung nicht erfüllen.</b></p> <p><sup>2</sup> Die Anstellung erfolgt grundsätzlich entsprechend dem Gesetz über die Anstellung der Lehrpersonen (GAL), dem Lohndekret Lehrpersonen (LDLP) und der Verordnung über die Anstellung der Lehrpersonen (VALL).</p> <p><sup>3</sup> <b>Zur Gewährleistung einer ausgeglichenen Schulrechnung ist der Vorstand des Vereins MSRL ermächtigt, eine in Prozenten festgelegte Reduktion der Löhne nach LDLP vorzunehmen. Die Vertragsgemeinden entscheiden mit dem Budget über diesen Beschluss.</b></p>
§ 7	<p><u>Schulreglement MSRL</u></p> <p><sup>1</sup> Der Vorstand der MSRL erstellt ein Reglement über den Betrieb.</p>	<p><sup>1</sup> <b>Im Schulreglement der MSRL werden der Schulbetrieb und die Bedingungen der Musikschule geregelt.</b></p>

Artikel	Bisher Text	Neu Text
§ 8	<p><u>Organisation MSRL</u></p> <p><sup>3</sup> Die Musikschulleitung hat ihren Sitz in Laufenburg. Sie ist der Schulleitung der Kreisschule Regio Laufenburg angegliedert.</p>	<p><sup>3</sup> Die Musikschulleitung hat ihren Sitz in Laufenburg.</p> <p><sup>4</sup> Die Verwaltungsräume (Musikschulleitung, Administration) im Schulhaus Blauen werden von der Gemeinde Laufenburg kostenlos zur Verfügung gestellt.</p>
<b>3. Leistungen der Gemeinde</b>		
§ 10	<p><u>Unterrichtsräume</u></p> <p><sup>1</sup> Die Vertragsgemeinde stellt der MSRL die geeigneten Musikunterrichtsräume sowie die benötigten Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung.</p> <p><sup>2</sup> Die Zuteilung der Räume erfolgt in Absprache zwischen den Schulleitungen der örtlichen Schule und der MSRL.</p>	<p><u>Unterrichtsräume</u></p> <p><sup>1</sup> Die Vertragsgemeinde stellt der MSRL die <b>benötigten</b> geeigneten Musikunterrichtsräume sowie die benötigten Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung.</p> <p><sup>2</sup> Die Zuteilung der Räume erfolgt in Absprache zwischen den Schulleitungen der örtlichen Schule und der MSRL.</p>
§ 11	<p><u>Instrumente</u></p> <p><sup>1</sup> Für den Unterricht von Klavier, Keyboard und Schlagzeug stellt die Vertragsgemeinde nach Möglichkeit die benötigten Instrumente unentgeltlich zur Verfügung.</p> <p><sup>2</sup> Diese Instrumente werden durch die Gemeinde angeschafft und unterhalten.</p> <p><sup>3</sup> Die übrigen Instrumente beschaffen die Eltern.</p>	<p><u>Instrumente und Unterrichtszubehör</u></p> <p><sup>1</sup> Für den Unterricht von Klavier, Keyboard und Schlagzeug stellt die Vertragsgemeinde die benötigten Instrumente unentgeltlich zur Verfügung.</p> <p><sup>2</sup> <b>Die Beschaffung und die Versicherung sowie der Unterhalt ist Sache der Vertragsgemeinde. Neuanschaffungen müssen vorgängig bei der Gemeinde beantragt werden.</b></p> <p><sup>3</sup> Die übrigen Instrumente beschaffen die Eltern.</p> <p><sup>4</sup> <b>Unterrichtszubehör, wie Musikabspielgeräte, Notenständer etc. werden von der MSRL finanziert. Anschaffungen über Fr. 1'000.- werden von der MSRL via Budgetantrag an die betreffende Gemeinde getätigt.</b></p>

Artikel	Bisher Text	Neu Text
§ 12	<p><u>Vertretung der Gemeinde</u></p> <p><sup>1</sup> Dem Vorstand der MSRL gehören ein Mitglied des Gemeinderates und ein Mitglied der Schulpflege einer der Vertragsgemeinden an. Die Schulpflegen der Kreisschulen Regio Laufenburg und Regio Rüfenach haben einen ständigen Sitz im Vorstand der Musikschule.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulpflege der Vertragsgemeinde vertritt gegenüber der MSRL die Interessen der Gemeinde.</p> <p><sup>3</sup> Die Schulpflegen bezeichnen eine verantwortliche Person, welche zuständig für den Kontakt zur Leitung der MSRL ist.</p>	<p><sup>1</sup> Dem Vorstand der MSRL gehören ein Mitglied des Gemeinderates und ein Mitglied der Schulpflege einer der Vertragsgemeinden an.</p> <p><sup>2</sup> Der Behördenvertreter der Vertragsgemeinden vertritt die Interessen der Gemeinden und hat eine beratende Funktion mit Stimmrecht.</p> <p><sup>3</sup> Der Behördenvertreter der Schulpflegen vertritt die Interessen der Volksschulen und hat eine beratende Funktion mit Stimmrecht.</p> <p><sup>4</sup> Die Schulpflege der Kreisschule Regio Laufenburg hat einen beratenden ständigen Sitz im Vorstand der Musikschule ohne Stimmrecht.</p>
§ 13	<p><u>Kosten</u></p> <p>Die Gemeinde beteiligt sich an den Kosten der MSRL gemäss nachfolgender Regelung.</p>	<p>Die Gemeinde beteiligt sich an den Kosten der MSRL gemäss <a href="#">Absatz 4 Finanzen</a>.</p>

Artikel	Bisher Text	Neu Text
4. Finanzen		
§ 15	<u>Aufteilung der Kosten</u>	<u>Kostenbeiträge</u>
	<p><sup>1</sup> Der Kanton trägt die Besoldungen der Lehrpersonen für den Instrumentalunterricht an der Oberstufe gemäss den entsprechenden Bestimmungen.</p> <p><sup>2</sup> Die Vertragsgemeinde leistet einen Betrag an die Organisations- und Verwaltungskosten, Weiterbildung, in diesem Zusammenhang stehenden Anschaffungen (z. B. Personalcomputer für das Sekretariat) sowie deren Unterhalt. Diese allgemeinen Kosten (Verwaltungs- und Sachaufwand) sind teilweise in das Schulgeld eingerechnet. Der nicht durch das Schulgeld gedeckte Betrag wird der Vertragsgemeinde in Rechnung gestellt. Das Schulsekretariat stellt der Vertragsgemeinde den budgetierten Aufwand pro Instrumentalschüler des laufenden Jahres zusammen mit dem Abrechnungsbetrag des Vorjahres in Rechnung.</p> <p>Für die Berechnung gilt folgender Verteilschlüssel:</p> <p>a) der Wohnort des Schülers;  b) die Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres für das kommende Kalenderjahr;  c) die Summe aller Schüler und Stufen unabhängig der Unterrichtsdauer.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinde beteiligt sich mindestens mit 33,3 % am Schulgeld.</p> <p><sup>4</sup> Das restliche Schulgeld gemäss Absatz 3 geht zu Lasten der Eltern. Ab dem zweiten Instrument pro Schüler wird der volle, kostendeckende Ansatz den Eltern verrechnet.</p> <p><sup>5</sup> Die Gemeinden teilen der MSRL rechtzeitig zum Beginn eines Kalenderjahres die Höhe ihrer Beteiligung gemäss Absatz 3 mit.</p>	<p><sup>1</sup> Der Kanton trägt die Besoldung der Lehrpersonen für den Instrumentalunterricht gemäss den kantonalen Bestimmungen.</p> <p><sup>2</sup> Die Vertragsgemeinde leistet einen <b>Beitrag</b> an die Organisations- und Verwaltungskosten. <b>Die Höhe des Beitrages richtet sich nach dem bewilligten Budget und wird pro Instrumentalschüler des laufenden Jahres berechnet. Ein allfälliges Defizit wird den Vertragsgemeinden nur in Rechnung gestellt, falls das Eigenkapital weniger als Fr. 70'000.00 beträgt.</b></p> <p>Für die Berechnung gilt folgender Verteilschlüssel:</p> <p>a) der Wohnort des Schülers;  b) die Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres für das kommende Kalenderjahr;  c) die Summe aller <b>subventionsberechtigten</b> Schüler und Stufen unabhängig der Unterrichtsdauer.</p> <p><b>Der Gesamtbetrag wird anfangs Schuljahr den Vertragsgemeinden in Rechnung gestellt.</b></p> <p><sup>3</sup> Die Vertragsgemeinde beteiligt sich mit 50 % am Schulgeld, <b>unabhängig der Unterrichtsdauer. Ein Zweitinstrument wird nicht subventioniert.</b></p> <p><sup>4</sup> <b>Die Eltern beteiligen sich mit 50 % am Schulgeld.</b> Ab dem zweiten Instrument pro Schüler wird der volle, kostendeckende Ansatz den Eltern verrechnet.</p>

Artikel	Bisher Text	Neu Text
§ 16	<p><u>Kostenberechnung</u></p> <p><sup>1</sup> Zur Berechnung des Schulgelds der Vertragsgemeinde und der Elternbeiträge werden die durchschnittlichen Kosten pro Unterrichtslektion ermittelt. Der Vorstand der MSRL legt das Schulgeld fest und legt es zusammen mit dem Budget zur Genehmigung vor.</p> <p><sup>2</sup> Diese Kosten werden jährlich einmal, jeweils auf den Beginn eines neuen Schuljahres, aus den Gesamtkosten wie folgt errechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zu den Gesamtkosten gehören Lohnkosten inkl. Sozialleistungen der Lehrpersonen und der Schulleitung sowie die allgemeinen Geschäfts- und Bürokosten.</li> <li>- Die Gesamtkosten werden dividiert durch die Anzahl Jahreslektionen.</li> <li>- Das so ermittelte Ergebnis entspricht den Kosten für eine Jahreslektion.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Die Kosten werden der Vertragsgemeinde und den Eltern zweimal jährlich, jeweils zu Semesterbeginn in Rechnung gestellt.</p>	<p><u>Schulgeldberechnung</u></p> <p><sup>1</sup> Zur Berechnung des Schulgelds der Vertragsgemeinde und der Elternbeiträge werden die durchschnittlichen Kosten pro Unterrichtslektion ermittelt. <i>Der Vorstand der MSRL legt das Schulgeld zusammen mit dem Budget fest.</i></p> <p><sup>2</sup> Diese Kosten werden <i>im Rahmen des Budgetprozesses</i> wie folgt errechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zu den Gesamtkosten gehören Lohnkosten inkl. Sozialleistungen der Lehrpersonen und der Schulleitung sowie die allgemeinen Geschäfts- und Verwaltungskosten.</li> <li>- Die Gesamtkosten werden dividiert durch die Anzahl Jahreslektionen.</li> <li>- Das so ermittelte Ergebnis entspricht den Kosten für eine Jahreslektion.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Die Kosten werden der Vertragsgemeinde und den Eltern zweimal jährlich, jeweils zu Semesterbeginn in Rechnung gestellt.</p>

Artikel	Bisher Text	Neu Text
<b>2. Schluss - und Übergangsbestimmungen</b>		
§ 17	<p><u>Übergangsregelung Löhne Lehrpersonen</u></p> <p>1 Während der Übergangsfrist richtet die MSRL Löhne aus, die niedriger sind, als die Löhne gemäss § 5 Absatz 2.</p> <p>2 Die Reduktion der Lohndifferenz wird wie folgt vorgenommen:</p> <p>2010/11 Löhne LDLP minus 12 %  2011/12 Löhne LDLP minus 12 %  2012/13 Löhne LDLP minus 12 %  2013/14 Löhne LDLP minus 12 %  2014/15 Löhne LDLP minus 12 %  2015/16 Löhne LDLP 1:1</p>	<p>Ganzer Paragraph streichen. (Vermerkt § 5, Absatz 2)</p>
		<p>neu § 18 Änderungen im Rahmenvertrag</p> <p>Änderungen des vorliegenden Rahmenvertrages können bei Einstimmigkeit der Vertragsgemeinden durch die Gemeinden direkt vorgenommen werden und müssen nicht der Gemeindeversammlung vorgelegt werden.</p>
§ 19	<p><u>Kündigung</u></p> <p>Dieser Vertrag ist unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Frist jeweils auf das Ende eines Schuljahres kündbar, erstmals auf den 31. Juli 2012.</p>	<p>Eine Kündigung muss per 30. April bei der Musikschule eintreffen. Die Kündigung tritt auf Ende des kommenden Schuljahres in Kraft.</p>
§ 20	<p><u>Inkrafttreten</u></p> <p>Dieser Vertrag ersetzt den bisherigen und tritt auf den 01.08.2011 in Kraft.</p>	<p>Dieser Vertrag ersetzt den bisherigen und tritt auf den 01.08.2020 in Kraft.</p>